

BVGer E-1629/2016 vom 25. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1629_2016

FR: TAF E-1629/2016 du 25 août 2016

IT: TAF E-1629/2016 del 25 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18; BVGE 2011/51).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., m.w.H.).

E. 4

Im unter BVGE 2014/12 publizierten Urteil vom 20. Mai 2014 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen, denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen würden und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, beständen grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest gelduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen.

Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVGE 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben habe und diese nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien. Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 5.1

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer seine wahre Herkunft zu verschleiern versucht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht der Vorinstanz, die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung vermöge nicht zu überzeugen, folgt.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat mit der Evaluation des Alltagswissens, welche von einer amtsexternen fachkundigen Person vorgenommen worden ist, in ausführlicher, nachvollziehbarer und inhaltlich überzeugender Weise die Zweifel an der behaupteten Herkunft des Beschwerdeführers begründet. Weder die Qualifikation der sachverständigen Person noch die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Expertise sind zu beanstanden. Mithin ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass überwiegende Zweifel an der Hauptsozialisation des Beschwerdeführers in Tibet bestehen. So sind insbesondere seine Angaben zu seinem Alltag und seinem Arbeitsleben unplausibel und unzutreffend ausgefallen. Auffällig erscheint, dass er die Preise sowohl von alltäglichen Gütern als auch der Produkte, welche die Familie verkauft habe, regelmässig zu hoch ansetzte. Auch waren seine Angaben zur Art, wie bestimmte Güter verkauft werden (z.B. Raps) und anhand welcher Mengeneinheiten der Preis bestimmter Güter berechnet wird (z.B. für Öl), unzutreffend. Der auf Beschwerdeebene dagegen vorgebrachte pauschale Einwand, er habe die in den Jahren 2012 und 2013 herrschenden Preise genannt, vermag nicht zu überzeugen, da davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Preisveränderung seit der Ausreise des Beschwerdeführers von der sachverständigen Person berücksichtigt worden wäre. So hielt diese in der Einleitung der Alltagswissensevaluation denn auch fest, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, im Jahr 2013 ausgereist zu sein. Widersprüchlich erscheint auch, dass der Beschwerdeführer mit Bezug zu den Einkommensquellen seiner Familie angab, dass sie den Überschuss an Gerste jeweils verkauft hätten, um bezüglich der von ihnen in den Dorfgeschäften gekauften Güter vorzutragen, sie hätten jeweils Tsampa - das aus Gerste hergestellt wird - gekauft, obwohl Gerste nach Angaben der sachverständigen Person normalerweise das ganze Jahr gelagert werden kann. Folglich

greift das in der Rechtsmitteleingabe angeführte Argument, es sei nicht verständlich, weshalb das SEM dem Beschwerdeführer nicht geglaubt habe, dass seine Familie Tsampa zugekauft habe, ins Leere. Auch die Erklärung des Beschwerdeführers, das Einkommen seiner Eltern sei je nach Ernte starken Schwankungen ausgesetzt gewesen, vermag nicht zu rechtfertigen, dass er nicht einmal ungefähr angeben konnte, wie hoch deren jährliche Verdienst ausfiel. So wäre zu erwarten gewesen, dass er das Einkommen in guten Jahren oder allenfalls einen Mittelwert hätte nennen können. Bezüglich der angebauten Gemüsesorten und der gehaltenen Tiere trifft es zwar - wie auf Beschwerdeebene vorgetragen - zu, dass der Beschwerdeführer nicht danach befragt wurde, welche Gemüsesorten üblicherweise angebaut würden und welche Tiere normalerweise gehalten würden. Dennoch erstaunt es, dass das Verhalten der Familie des Beschwerdeführers sowohl bezüglich des Gemüseanbaus als auch bezüglich der Tierhaltung von den Usanzen in seiner angeblichen Heimatregion abweicht. Insbesondere erscheint die Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmittel-eingabe, sie hätten keine Yaks gehalten, weil diese teurer seien als andere Tiere, vor dem Hintergrund seiner Angabe im Rahmen des Interviews zur Alltagswissensevaluation, sie hätten drei bis vier Ochsen gehabt, um die Arbeit im Feld zu verrichten, widersprüchlich. Ferner vermag das pauschale Vorbringen des Beschwerdeführers, auch seine Eltern hätten die Grösse ihrer Felder nicht in exakten Einheiten angeben können, nichts daran zu ändern, dass das Land in Tibet - wie auch an anderen Orten auf der Welt - nach Einschätzung der sachverständigen Person üblicherweise in bestimmten, exakten Einheiten gemessen wird. Dass der Beschwerdeführer die Klöster in seiner Region nicht kenne, weil er jeweils zu Hause gebetet habe und im Übrigen wohl nicht das Leben eines typischen religiösen Tibeters gelebt habe, vermag insofern nicht zu überzeugen, als die Klöster in Tibet - wie von der sachverständigen Person festgehalten - nicht nur eine religiöse, sondern auch eine zentrale soziale Rolle einnehmen und mithin einen Ort darstellen, wo sich die Leute treffen und Neuigkeiten austauschen. Während der Beschwerdeführer zu den geographischen Verhältnissen seiner Heimatregion - insbesondere zu den Distanzen zwischen seinem Heimatdorf und den umliegenden Dörfern respektive Städten - tatsächlich weitgehend zutreffende Angaben machen konnte, scheint er über die vorherrschende administrative Einteilung seiner Region wenig Ahnung zu haben. Auch zu den amtlichen Verhältnissen und Abläufen konnte der Beschwerdeführer nur unzulängliche Angaben machen. So wusste er entgegen seinen Ausführungen auf Beschwerdeebene im Rahmen des Interviews betreffend die Evaluation seines Alltagswissens gerade nicht, was genau die Arbeit des "Dorfleiters" ist und mit welcher Behörde respektive welchem Amt dieser in Kontakt steht. Auch wusste er nicht, bei welchem Amt der Personalausweis beantragt wird, obwohl er auf Beschwerdeebene ausführte, dass er in Tibet im Besitze eines solchen Ausweises gewesen sei. Schliesslich fielen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Schule dürftig aus. So kann von ihm angesichts der Tatsache, dass sein Schulbesuch mehrere Jahre her ist und er nicht vortrug, in Tibet schulpflichtige Kinder zu haben, zwar kein Detailwissen erwartet werden. Dennoch ist - vor allem mit Blick darauf, dass er während dreissig Jahren bis ins Jahr 2013 in seiner Heimatregion gelebt haben will - davon auszugehen, dass er annäherungsweise über die in der Schule unterrichteten Fächer und die Pflicht zum Tragen von Schuluniformen Auskunft geben könnte. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erscheint die Wahrscheinlichkeit - wie von der sachverständigen Person überzeugend dargelegt - klein, dass der Beschwerdeführer bis ins Jahr 2013 während dreissig Jahren im behaupteten geographischen Raum gelebt hat. An diesem Gesamteindruck vermag auch die

Tatsache, dass gewisse seiner Angaben von der sachverständigen Person nicht eindeutig verifiziert werden konnten, sowie sein Einwand, nicht jede aus Tibet stammende Person verfüge über Chinesischkenntnisse, nichts zu ändern, selbst wenn Letzterem zuzustimmen wäre.

E. 5.3

Ferner sind auch die vom Beschwerdeführer vorgetragene Fluchtgründe unglaubhaft. So erscheint es wenig plausibel, dass er nur, weil er einem Freund im Privaten von den Selbstverbrennungen seiner tibetischen Mitbürger berichtet haben soll, eine begründete Furcht davor hat, von den chinesischen Behörden an Leib und Leben verfolgt zu werden. Selbst wenn ein solches Verhalten in Tibet aber tatsächlich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Konsequenzen zeitigen sollte, können seine Vorbringen nicht geglaubt werden. So fielen seine Schilderungen bezüglich der Vorfälle im Februar 2013 mit Blick auf deren Ablauf widersprüchlich und wirr aus. Während der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung zunächst noch zu Protokoll gab, dass sein Vater ihn am Abend des 16. Februar 2016 nach C. _____ weggeschickt habe, bevor die Polizei zu ihnen nach Hause gekommen sei, führte er kurz darauf im Widerspruch dazu aus, dass er sich bereits zum Viehhüten in der Nähe von C. _____ befunden habe, als sein Vater am 17. Februar 2016 zu ihm gekommen sei und ihm davon berichtet habe, dass er von der Polizei gesucht werde (vgl. A6/14, Rz. 7.02). Im Rahmen der einlässlichen Anhörung gab der Beschwerdeführer des Weiteren an, dass er seinem Freund am Morgen von den Selbstverbrennungen erzählt habe, danach die Tiere hüten gegangen sei und sein Vater am Nachmittag desselben Tages bei ihm auf der Weide vorbeigekommen sei, um ihm davon zu berichten, dass sein Freund die Nachricht unter Nennung seines Namens im ganzen Dorf verbreitet habe und auch die Polizei schon davon erfahren habe (vgl. A16/19, F139). Dass der Freund des Beschwerdeführers die Information innert weniger Stunden derart verbreitet haben soll, dass die Polizei darauf aufmerksam wurde und von der Beteiligung des Beschwerdeführers erfuhr, erscheint wenig wahrscheinlich. Entsprechend konnte der Beschwerdeführer die Frage, woher die Polizei so schnell darüber Bescheid wusste, nicht in nachvollziehbarer Weise beantworten (vgl. A16/19, F145).

E. 5.4

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer keinerlei Ausweispapiere oder andere Beweismittel ins Recht gelegt, die geeignet wären, etwas zur Klärung seiner Identität und seines Herkunftslandes beizutragen. Zudem sind auch seine Ausführungen bezüglich des Besitzes einer Identitätskarte wirr ausgefallen. So gab er im Widerspruch zu seinen Angaben anlässlich der Kurzbefragung im Rahmen der einlässlichen Anhörung zunächst an, er habe nie eine Identitätskarte besessen, um kurz darauf auszuführen, dass er meine, dass er seine zweite Identitätskarte nie erhalten habe. Auf Nachfrage, was dies bedeute, trug er vor, dass er damit meine, dass ihm der Schlepper seine Identitätskarte auf der Flucht nicht mehr zurückgegeben habe (vgl. A6/14, Rz. 4.03; A16/19, F14 ff.). Diese Ungereimtheiten erwecken den Eindruck, der Beschwerdeführer habe seine Schilderungen erst gerade im Zeitpunkt der Befragung auf die Vorhalte und Nachfragen der Vorinstanz angepasst.

E. 5.5

Aufgrund der schlüssig begründeten Alltagswissevaluation und der wenig überzeugenden Erklärungsversuche des Beschwerdeführers ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in

der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat; dies wird durch die Tatsache, dass er keinerlei Identitätsdokumente eingereicht hat, sowie die Unglaubhaftigkeit der von ihm vorgetragenen Fluchtgründe untermauert. Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Es ist somit im Sinne einer Vermutung anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in Indien oder Nepal aufgewachsen ist respektive dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 AsylG mit sich bringen würde, oder ob er die indische oder nepalesische Staatsangehörigkeit erworben hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung hinsichtlich eines jener Staaten zu prüfen wäre. Das Gericht ist indes wie die Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen - die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet, wie bereits festgehalten, ihre Grenze bei der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person - sowie eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Der Beschwerdeführer hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

E. 5.6

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer tibetischer Ethnie ist. Jedoch entbehren seine Vorbringen hinsichtlich des Ortes seiner hauptsächlichen Sozialisation sowie seine Asylvorbringen insgesamt der Glaubhaftigkeit. Folglich ist es ihm nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer vermag weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). 7.2 Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet aber, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. In

Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVGE 2014/12 E. 5.11). 7.3 Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 15. März 2016 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 17. März 2016 guthiess. Folglich sind vom Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.